

140/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Erhebungen gegen die Familie V. in Salzburg

Laut Schreiben der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg vom 30.10.1998 wurde gegen die Familie V. im Auftrag des Sicherheitsdirektors Erhebungen wegen des Verdachtes des Suchtmittelmissbrauches durchgeführt (Aktenzahl II - 2816/96). Als die Familie V. von der gegen sie durchgeführten Erhebungen erfuhr, beschwerten sie sich darüber beim Generaldirektor für öffentliche Sicherheit, worauf sie mit unterschiedlichen und widersprüchlichen Mitteilungen beschwichtigt wurden. Im Zuge einer Akteneinsicht wurde Herrn V. das Deckblatt des Aktes II - 2816/96 ausgehändigt und mitgeteilt, dass der Rest vernichtet worden sei. Bei diesem Deckblatt handelt es sich um eine Erhebungsveranlassung durch den Sicherheitsdirektor. Laut diesem Erhebungsbogen wurde die Familie V. (damals Lebensgemeinschaft) angeblich aufgrund verschiedener Vorfälle verdächtigt, Suchtgiftverteiler in der Getreidegasse in Salzburg zu sein. Ihnen wird im Erhebungsbogen unterstellt, einerseits Sozialhilfeunterstützung zu beziehen und andererseits einen auffallend aufwendigen Lebenswandel („täglich mehrere Taxifahrten u.a. auch zum Flugplatz“) zu führen.

Die Ermittlungen erfolgten angeblich aufgrund anonymer Hinweise. Tatsächlich gab es über allfällige anonyme Anzeigen gegen die Familie V. weder Aktenvermerke noch irgendwelche Schriftstücke. Die Familie V. sah sich daher an ihrem Verdacht bestätigt, dass der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Salzburg aus persönlichen Motiven diese Erhebungen pflegte und brachte daher eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft ein.

In Beantwortung eines Schreibens des Herrn V. an das BMI teilt der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Salzburg mit, dass Herr V. angeblich beste Beziehungen zu Mitarbeitern der Kripo der BPD Salzburg habe und für diese als V - Mann arbeite. Er habe „keine Veranlassung, mit der Familie V. zu sprechen und halte es auch für klüger,

derartigen Personen aus dem Wege zu gehen. Der aus Chile stammende und über Rumänen ein gereiste Beschwerdeführer leidet aufgrund des bisher gezeigten Verhaltens an einem krankhaften Verfolgungswahn" (so der Sicherheitsdirektor in diesem Schreiben). Der Sicherheitsdirektor führte weiters aus, dass für ihn nie ein Zweifel bestanden habe, dass die ho. Behörde aufgrund der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit berechtigt und verpflichtet war, bei den gegebenen Verdachtsmomenten im Sinne der StPO vorzugehen.

In diesem Schreiben erklärt der Sicherheitsdirektor weiters, dass es sich bei den gegen ihn erhobenen Vorwürfen vermutlich auch um Racheakte von Kollegen handle, zumal er im Jahre 1997 vom Generaldirektor für öffentliche Sicherheit den Auftrag bekommen habe, in der „Rotlicht - und Suchtgiftszene“ im Stadtgebiet von Salzburg Ermittlungen durchzuführen. Die gegen den Sicherheitsdirektor eingebrachten Strafanzeigen wurden zurückgelegt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Laut Anfragebeantwortung zu 5913/J vom 10.5.1999 wurde von der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit das Ermittlungsmaterial der BPD Linz, die mit der Überprüfung aller Vorwürfe gegen Polizeibeamte der BPD Salzburg beauftragt war, gesichtet, ergänzt und in einem Abschlussbericht zusammengefasst. Wie lautet dieser Abschlussbericht und welche Konsequenzen folgten daraus?
2. Ist es üblich, dass aufgrund anonymer Anzeigen von den Sicherheitsbehörden Ermittlungen durchgeführt werden, ohne dass die betroffenen Personen die Möglichkeit haben, dazu Stellung zu nehmen?
3. Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes wurden die Ermittlungen gegen die Familie V. durchgeführt?
4. Ist es üblich, dass es über anonyme Anzeigen weder einen Aktenvermerk noch sonst irgendeinen Hinweis im Ermittlungsakt gibt?
5. Warum wurde Herr V. auf seinen Antrag auf Akteneinsicht bzw. Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz mit falschen Antworten wie "... kein aktueller Akt Ihre Person betreffend geführt ..." (BMI vom 3.11.1997), „... in Bezug auf Ihre Person kanzleimäßig nicht erfasste Aufzeichnungen existieren ...“ (BMI vom 18.3.1998), Bei der ho. Behörde keinerlei schriftliche Unterlagen aufliegen ...“ (BPD Salzburg, Präsidialabteilung vom 28.4.1998), „... kanzleimäßig nicht erfasste Aufzeichnungen bestehen über Ihre Gattin oder über Sie bei der ho. Behörde nicht (Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg vom 12.5.1998) beantwortet?

6. Warum wurde ein Teil des Inhaltes des Ermittlungsaktes II - 2816/96 angeblich vernichtet und was beinhaltete dieser Teil?
7. Wurde überprüft, ob die Ermittlungen ohne anonyme Anzeigen nur aus persönlichem Interesse des Sicherheitsdirektors für das Bundesland Salzburg, der den Herrn V. mit „der aus Chile stammende und über Rumänien eingereiste Beschwerdeführer“ umschreibt, durchgeführt wurden?
8. Wenn nein, warum nicht?
9. Wenn ja, welches Ergebnis brachte diese Überprüfung?
10. Der Sicherheitsdirektor beruft sich in seinem Schreiben vom 8. April 1999 auf die StPO. Gab es einen Ermittlungsauftrag vom Gericht?
11. Werden Sie dafür sorgen, dass sich der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Salzburg für die Fehlleistungen, wie Sie sie in Ihrem Schreiben vom 27.11.1998 selbst bezeichnen, entschuldigt?